

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ – UVP Waldumwandlung

Umweltverträglichkeitsstudie Waldumwandlung
Allgemeinverständliche Zusammenfassung

PLAN AKZENT Rostock
Landschaftsarchitektin Elke Ringel
Dehmelstraße 4
18055 Rostock

Oktober 2017

Inhalt

1	Einführung.....	2
2	Lage und Beschreibung des Vorhabens.....	2
3	Vorgehensweise.....	4
4	Bestandsbeschreibung	6
5	Raumwiderstand	10
6	Alternativen	12
7	Auswirkungsprognose	14
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	16
9	Maßnahmen zur Kompensation - Flächenprüfung.....	17
10	Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG.....	20
11	Ergebnisse des Artenschutzes	22
12	Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen nach Landschaftsschutzgebietsverordnung	23
13	Fazit.....	24

1 Einführung

Die Stadt Grabow plant die Ausweisung neuer Gewerbeflächen und in diesem Zusammenhang die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans „Gewerbepark A14“.

Damit verbunden ist die Umwandlung einer bisherigen Waldfläche in einem Umfang von etwa 38,62 ha. Diese Umwandlung ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen (vgl. § 3b und Anlage 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2013).

Anlass des geplanten Bauleitplanverfahrens ist das Fehlen geeigneter Flächen für eine Neuansiedlung von Gewerbe im Bereich der Stadt Grabow. Im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB A 14 wurde bereits im *Regionalen Entwicklungskonzept A 14* (CIMA BERATUNG + MANAGEMENT GMBH, REK A 14, 2015) auf die steigende Bedeutung der Metropolregion Hamburg, zu der auch das Gebiet Grabow zählt hingewiesen.

Die Stadt Grabow sieht vor, in Zusammenarbeit mit der Stadt Ludwigslust die Schaffung eines Gewerbestandortes mit landesweiter Bedeutung. Gemäß landesplanerischer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach Einschätzung des *REK A 14* (2015) nach Fertigstellung der BAB A 14 ein Bedarf in Höhe von ca. 40 ha Gewerbefläche in der Region vorhanden sein, der mit dem Gewerbepark abgedeckt werden soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark A 14“ sollen dazu die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Gewerbeansiedlungen geschaffen werden. Dazu wird mit Änderung des Flächennutzungsplans eine geordnete städtebauliche Entwicklung begründet und die Grundlage für den neuen Bebauungsplan hergestellt.

2 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Der geplante „Gewerbepark A 14“ befindet sich nordwestlich der Stadt Grabow an der Bundesstraße B 5 unmittelbar östlich der Anschlussstelle „Grabow“ der neuen Autobahn BAB A 14 (s. Abb. 1).

Mit der Festsetzung von Flächennutzungen innerhalb des Bebauungsplans „Gewerbepark A 14“ ist auch die Umwandlung einer Waldfläche verbunden. Vorhandene Waldflächen sollen vorwiegend in Gewerbeflächen umgewandelt werden. Die zu beantragende Waldfläche liegt im Süden des Geltungsbereiches und wird durch Waldwege, -abteilungen und das nördliche Grünland begrenzt. Der Umfang der Waldumwandlungsfläche beträgt ca. 38,62 ha (s. Abb. 2).



Abb. 1: Lage des geplanten Bebauungsplans an der BAB A 14



Abb. 2: Darstellung der umzuwandelnden Waldfläche (grün) innerhalb des Bebauungsplans (schwarz)

3 Vorgehensweise

Untersuchungsinhalte und Untersuchungsraum

Für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden schutzgutspezifische Untersuchungsräume abgegrenzt, die sich aus der räumlichen Ausbreitung der jeweiligen Wirkfaktoren herleiten. Datengrundlage bildeten dabei neben aktuellen Kartierungen im Wesentlichen verfügbare Informationen der Landesbehörden sowie Behörden des Landkreises bzw. der Stadt Grabow. Für den geplanten Bebauungsplan lagen außerdem z.T. floristische und faunistische Kartierungsdaten aus den Untersuchungen zu den Abschnitten VKE 6 und VKE 7 des Autobahnneubaus vor. Untersuchungsraum und -umfang wurden im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung bestätigt.

Die Auswahl notwendiger Kartierungen erfolgte gemäß geltender Methodik („Hinweise zur Eingriffsregelung“, LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V, 1999), wobei insgesamt 6 Tiergruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Fledermäuse und Libellen) für eine „Regelerfassung“ vorgegeben waren. Aufgrund fehlender Relevanz für das Vorhaben und der nach Einschätzung fehlenden Lebensraumausstattung wurde im Rahmen des „Gewerbeparks A 14“ auf eine Kartierung der Heuschrecken, Libellen und Reptilien verzichtet. Das Gleiche galt für die Gruppe der Rastvögel, sodass im vorgesehenen Untersuchungsraum die Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien kartiert wurden. Hinzu kam eine Untersuchung auf das Vorkommen des Eremiten, der bei der Erfassung zur Autobahn im Jahr 2006 im aktuellen Geltungsbereich zwar nicht nachgewiesen aber ein Vorhandensein nicht ausgeschlossen werden konnte.

Neben den faunistischen Kartierungen wurden weitere Arten und Gruppen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags betrachtet. Hier waren sämtliche Arten gutachterlich zu betrachten, die nach europäischem Recht einen besonderen Schutzstatus besitzen, wie Fischotter, Biber, Wolf, Reptilien und streng geschützte Kleinsäuger. Außerdem erfolgte nach Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde eine Einschätzung zum Vorkommen der Winterlibelle.

Grundlage für die faunistischen Erfassungen und Bewertungen war dabei die Kartierung der Biotope. Daher wurden im Untersuchungsraum auch die Biotoptypen flächendeckend aufgenommen und analysiert.

Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde für den Untersuchungsraum zunächst eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes anhand der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG durchgeführt. Es wurden die folgenden Schutzgüter betrachtet:

- Mensch, einschl. menschliche Gesundheit sowie Bevölkerung,
- Pflanzen und *Tiere, biologische Vielfalt*,
- Boden, Flächenverbrauch,
- Wasser,
- Klima (einschl. Klimawandel), Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Daneben wurden auch deren Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen berücksichtigt. Gemäß neuem UVPG sind bei Vorhaben außerdem auch deren Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu betrachten. Für das vorliegende Vorhaben soll dies bereits berücksichtigt werden.

Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung war die Ermittlung, Bewertung und Darstellung der Bedeutung der Schutzgüter für den Naturhaushalt und die Landschaft sowie die Bewertung der Empfindlichkeit der Schutzgüter im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen durch die Umwandlung. In diesem Sinne waren die Schutzgüter auch in Bezug zu den allgemeinen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, Erholungsfunktion) zu setzen und zu bewerten.

Die schutzgutbezogene Bestandserfassung orientierte sich dabei an den Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS) und dem zugehörigen Gutachten, insbesondere dem Merkblatt 8 (MB 8) (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2008).

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit, Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der Schutzgüter und der vorhandenen Vorbelastungen wurde systematisch für jeden Umweltbereich und auch anhand der Wechselwirkungen untereinander vorgenommen. Ergebnis der Zustandsanalyse war auch eine Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes im Untersuchungsraum.

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Bestandserfassung und -bewertung konnten in der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen ermittelt werden, die sich durch das Vorhaben auf die Umwelt ergeben können. Diese Auswirkungen wurden ebenfalls systematisch erfasst und deren Erheblichkeit ermittelt.

4 Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet wird vorwiegend durch Nadelwaldbestand geprägt. Das Waldgebiet zwischen Grabow und Ludwigslust wird bereits durch die Trasse der Bundesstraße B 5 sowie der parallel verlaufenden ICE-Bahnstrecke Hamburg-Berlin zerschnitten. Eine weitere deutliche Naturraumveränderung ist der Bau und der Betrieb der Bundesautobahn A 14 zwischen dem Kreuz Schwerin und der Landesgrenze zu Brandenburg, die bereits z.T. in Nutzung ist. Der geplante „Gewerbepark A 14“ wird im Westen und Norden von der BAB A 14 und im Nordosten von der B 5 eingerahmt. Im nördlichen Bereich des Bebauungsplans sind ein beweidetes Offengrünland sowie gehölzfreie und -bestandene Vernässungsbereiche vorhanden.

Vorherrschender *Biotoptyp* im Untersuchungsraum sind meist mittelalte Kiefernwälder auf trockenen bis frischen Standorten mit mäßig ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht. Laubholzbestände sind als kleinflächige Mischbestände, im Nordwesten als Bruchwald auf einem entwässerten Moor sowie als Einzelbäume vorhanden. Das im Nordosten liegende Grünland wird z.T. beweidet. Innerhalb des Grünlandes befindet sich ein Kleingewässer mit schwankendem Wasserstand.



Abb. 3: Kleingewässer im feuchten Grünland, im Hintergrund die Laubholzbestände am Waldrand; links am Übergang zum Bruchwald

Im Nordosten prägen das Einzelgehöft (Fachmarkt) und die Bundesstraße B 5 das Gebiet. Insgesamt wird die Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet mit einer mittleren Bedeutung bewertet. Einzelne Gehölzstrukturen wie der Bruchwald sowie das Kleingewässer im feuchten Grünland besitzen eine hohe Wertigkeit.

Ergebnis der *Brutvogelkartierung* ist eine eher geringe Bedeutung des Offenlands und eine nur gering überdurchschnittliche Bedeutung der Waldbestände für diese Tiergruppe. Ursache dafür sind die Störwirkungen durch die Bundesstraße und der Autobahn sowie das Personenaufkommen am Fachmarkt. Von Bedeutung sind jedoch die Nachweise von Heidelerche und Mäusebussard, Waldlaubsänger und Waldschnepfe im bzw. angrenzend an den Untersuchungsraum.

Bei den *Fledermäusen* konnte die Zwergfledermaus als häufigste Art mit konstanter Aktivität im Gebiet nachgewiesen werden. Weitere Arten sind Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie der Abendsegler. Damit besitzt das Gebiet eine Bedeutung für nachweislich fünf der 11 möglichen streng geschützten Arten im Land. Der geplante Gewerbepark wurde auch auf mögliche Fledermausquartiere kontrolliert, wobei jedoch keine geeigneten Habitate gefunden wurden. Auch die Jagdaktivität im Gebiet ist aufgrund der Ausstattung als gering einzuschätzen.

Zur Erfassung der *Amphibien* wurde das Kleingewässer im Grünland in mehreren Begehungen untersucht. Dabei konnten Erdkröte, Moorfrosch, Teichfrosch, Grasfrosch und Teichmolch nachgewiesen werden. Für den Moorfrosch wurde aufgrund der Anzahl der Nachweise das Kleingewässer als Basislaichgewässer mit sehr hoher Priorität eingestuft. Insgesamt ist hier jedoch aufgrund der isolierten Lage für Amphibien von einer geringen Wanderaktivität auszugehen.

Die Kartierung zum *Eremiten* konzentrierte sich auf die Eichenbestände am Waldrand zum Grünland, da die Art ältere Laubbäume bevorzugt. Es konnten dabei keine Nachweise erbracht werden. Die hohe Bedeutung der vorhandenen Alteichen als potentielle Habitatbäume wurde jedoch bestätigt.

Neben der Bewertung möglicher Eingriffe in den ausgewiesenen Untersuchungsraum waren auch Auswirkungen auf nationale und internationale *Schutzgebiete* zu betrachten. Der geplante Gewerbepark selbst befindet sich in keinem Schutzgebiet. Im Umfeld sind jedoch mehrere Gebiete vorhanden. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. zum Geltungsbereich konnten für insgesamt drei Schutzgebiete nach Einschätzung mögliche Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dabei handelte es sich um das EU-Vogelschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“, das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet sowie das FFH-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“, die nördlich an den Geltungsbereich bis etwa 250 m heranreichen.

Im Rahmen des Scopings zum vorgesehenen Untersuchungsumfang wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises daher die Durchführung einer FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet gefordert. Für das FFH-Gebiet sollte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Außerdem waren mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zu prüfen.

Die Betrachtung hinsichtlich des *Schutzgutes Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit und Bevölkerung* erfolgt anhand der Teilaspekte Gesundheit und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitnutzung. Aufgrund fehlender Siedlungsbereiche im Gebiet oder im direkten Umfeld ist von keiner Wohnfunktion auszugehen. Hinzu kommt die Vorbelastung durch die Verkehrsstrassen, die eine Eignung des Gebietes als Fläche für Gesundheit und Wohlbefinden ausschließt. Der Wald im Süden des Untersuchungsraums besitzt jedoch eine Erholungs- und Lärmschutzfunktion.

In Bezug auf das *Schutzgut Boden, Flächenverbrauch* sind die Teilaspekte Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes, Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv sowie Boden als Nutzungsgegenstand von Belang. So werden die ertragsarmen Sandstandorte im Gebiet durch die Nadelwaldbestände geprägt, die mit den nährstoffarmen Böden zurechtkommen. Die Wälder charakterisieren diese naturgeschichtlichen Standorte in der Griesen Gegend und tragen zum Landschaftsbild bei.

Das *Schutzgut Wasser* wird durch Oberflächen- und Grundwasser geprägt. Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum als Kleingewässer und Graben vorhanden. Neben der Bedeutung für Amphibien besitzen die Gewässer auch eine wichtige Verbindungs-, Transport- und Ausbreitungsfunktion für Organismen und deren Nahrung. In Bezug auf das Grundwasser wird dem Gebiet eine mittlere Bedeutung zugewiesen.

Die offene Grünlandfläche im Norden des Gewerbeparks dient der Entstehung von Kaltluft. Für das *Schutzgut Klima (einschl. Klimawandel) und Luft* ist jedoch aufgrund der geringen Größe von einer nur geringen Bedeutung auszugehen. Das gleiche gilt für die Waldflächen, die grundsätzlich eine Funktion zur Frischluftproduktion besitzen. Nennenswerte klimatische Austauschbeziehungen sind daher nicht vorhanden. Im Gebiet ist zudem durch die vorhandenen Verkehrsstrassen der A 14 (VKE 7) sowie der Bundesstraße B 5 von einer lufthygienischen Vorbelastung auszugehen.

In Bezug auf das *Schutzgut Landschaft* wird der Landschaftsraum hoch bis sehr hoch bewertet. Auf örtlicher Ebene ist die Überprägung des Raums durch den Verkehr jedoch deutlich: Im Nordosten wird das betroffene Waldgebiet von der Bundesstraße B 5 begrenzt. Im Norden liegt die Anschlussstelle Grabow der Autobahn, die in Nordsüdrichtung die westliche Grenze darstellt. Außerdem ist durch die überwiegende Waldnutzung die Vielfalt der Landschaft im Geltungsbereich nur als gering einzustufen.

Das Plangebiet besitzt nur eine geringe Bedeutung für den Schutz von historischen Kulturlandschaften und Gütern. Bodendenkmale oder -verdachtsflächen sowie sonstige Kulturgüter fehlen. Für das *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter* ist daher nur von einer geringen Bedeutung auszugehen.

Waldfunktionen

Gemäß § 1 LWaldG M-V besitzt der Wald eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Nutzfunktion resultiert aus dem wirtschaftlichen Nutzen des Waldes. Die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wird durch öffentliches Interesse charakterisiert.

Die Waldfunktionen liegen landesweit flächendeckend vor und werden durch die Landesforstanstalt M-V in der sog. Waldfunktionenkartierung des Landes M-V verwaltet. Dabei werden neben den formell festgesetzten Rechtsformen von Waldflächen auch Flächen ausgewiesen, die für spezielle Aspekte eine besondere Bedeutung besitzen und entsprechende Funktionen übernehmen.

Besondere Waldfunktionen im Vorhabengebiet

Bodenschutzfunktion

Der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Funktion für den Bodenschutz. Hier ist ein Dünenstandort vorhanden, dessen Erhalt durch den ausgeprägten Waldbestand gesichert ist. Südlich angrenzend, außerhalb des B-Plangebietes schließen sich weitere Dünenstandorte an bzw. setzen sich die Bodenverhältnisse fort.

Erholungsfunktion

Die zu beiden Seiten an die Bundesstraße B 5 grenzenden Waldflächen in einer Tiefe von 170 m bis 230 m werden als Wald mit Erholungsfunktion der Intensitätsstufe II eingestuft. Dies bedeutet, dass auf den Flächen eine erhöhte Inanspruchnahme durch Erholungssuchende vorliegt. Der auf der Südseite vorhandene Radweg zwischen den beiden Städten Ludwigslust und Grabow trägt dazu bei.

Lärmschutzfunktion

Die Waldflächen an der Bundesstraße mit Erholungsfunktion weisen z.T. auch eine Funktion für den Lärmschutz auf. Dabei werden grundsätzlich an Autobahnen und Bundesstraßen angrenzende Waldflächen in einer Tiefe von 100 m, im „direkten Wirkungsbereich von Lärmquellen...“ mit einer Lärmschutzfunktion versehen. Im Westen ragt der Geltungsbereich des Gewerbeparks mit einer sehr kleinen Teilfläche in den 100 m-Abstand zur Autobahn.

5 Raumwiderstand

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung werden im Untersuchungsraum Bereiche mit unterschiedlicher Konfliktdichte ermittelt und beschrieben. Ergebnis ist die Raumwiderstandskarte, die Konfliktschwerpunkt- sowie konfliktarme Räume ausweist.

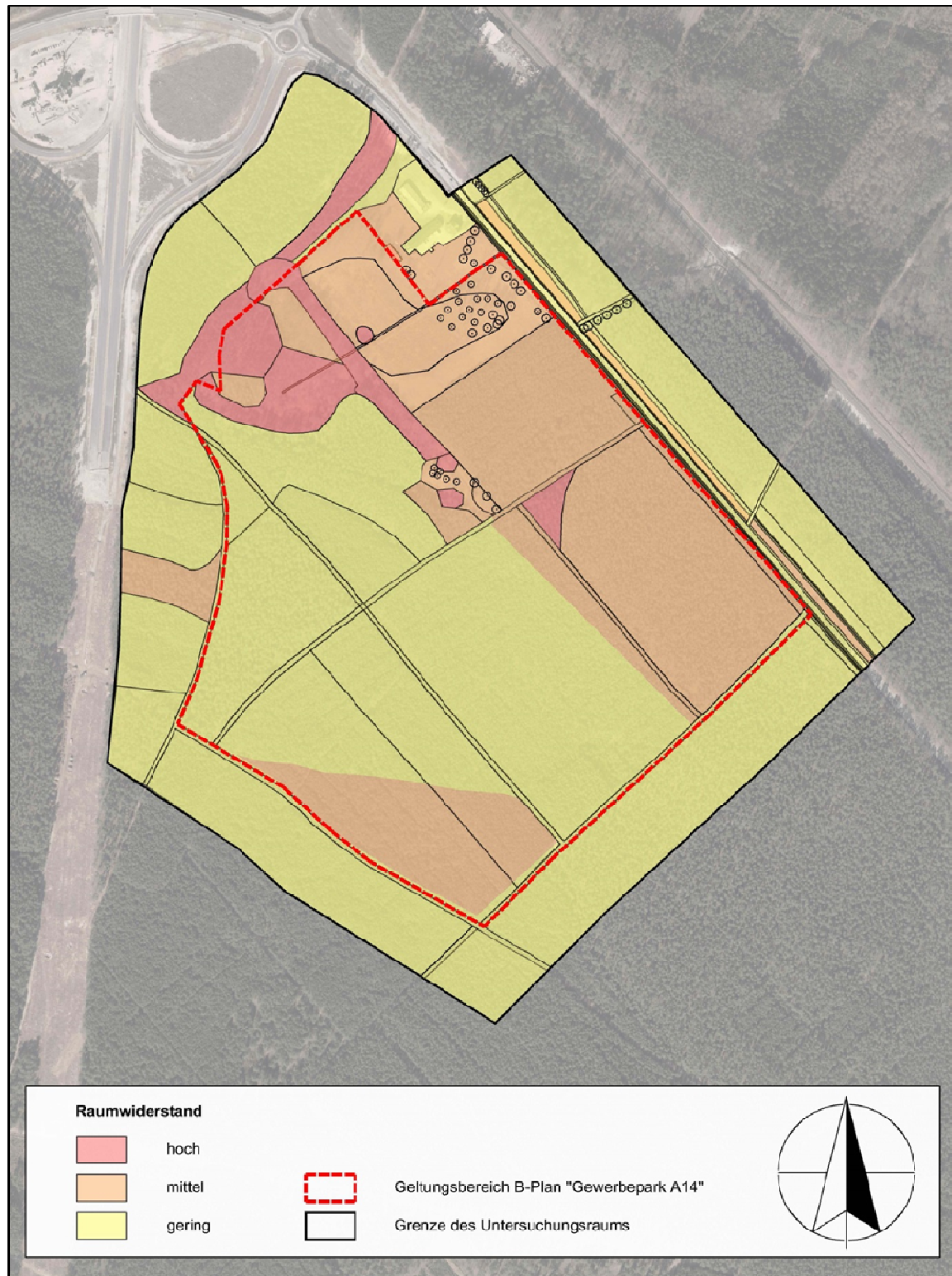


Abb. 4: Raumwiderstände im Planungsgebiet auf Grundlage der Raumanalyse

Nach übergeordneter Biotopausweisung und Bestandsdatenrecherche sind die vernässten Bereiche innerhalb des geplanten Bebauungsplans (Bruchwald, temporäres Kleingewässer im Offenland) als besonders hochwertig einzuschätzen. Faunistische Ergebnisse der Untersuchungen zur BAB A 14 (VKE 6 und VKE 7) aus den Jahren 2006 bis 2011 sowie die aktuellen Untersuchungen zum B-Plan bestätigen dies. Diese Bereiche werden als Flächen mit höchstem Konfliktpotential eingestuft. Daneben sind weitere als „hochwertig“ eingestufte Biotope vorhanden, die jedoch außerhalb des Geltungsbereiches liegen und keinen direkten Bezug haben. Diese Flächen wurden als Bereiche mit mittlerem Raumwiderstand eingestuft.

Darüber hinaus sind auch die Waldbereiche mit Schutzfunktionen von Bedeutung: Die Bestände im Osten und Süden (Lärm- und Bodenschutzfunktion) des Geltungsbereiches besitzen ebenfalls einen mittleren Raumwiderstand, trotz ihrer nur vergleichsweise geringen Biotopfunktion.

Der lichte Waldbereich mit den Laubgebüschern und Einzelbäumen etwa in der Mitte des B-Plans wird aufgrund der Bedeutung für Arten des Halboffenlands ebenfalls mittel- und hochwertig eingestuft.

6 Alternativen

Nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sind durch den Projektträger alternative Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich deren Umweltauswirkungen zu betrachten.

Die Stadt Grabow verfügt derzeit über keine größeren Bauflächen für die Ansiedlung von Gewerbe. Bestehende Gebiete wie der „Gewerbepark Grabow West I.BA“ sind erschöpft. In anderen Gebieten der Stadt stehen nur geringe Flächen zur Verfügung. In Kooperation mit der Stadt Ludwigslust sollen attraktive Gewerbeflächen in einer Gesamtgröße von ca. 100 ha geschaffen werden.

Bereits im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzepts A 14 (REK A 14, 2015) wurden mögliche Gewerbeflächen innerhalb und außerhalb der Stadt Grabow auf deren Entwicklungspotenzial hin überprüft. Hinzu kamen mehrere Flächenvorschläge durch den Vorhabenträger im näheren Umfeld der Stadt Grabow. Die folgende Übersicht zeigt die untersuchten Standorte:

Tab. 6-1: Übersicht über untersuchte Alternativstandorte

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe
Prüfflächen REK A 14			
8	Industriegebiet Stüdekoppel (TE 7)	südlich von Ludwigslust an der Bundesstraße B 191 Richtung Eldena	52,1 ha
14	Gewerbegebiet Grabow West 1. BA	westlich von Grabow, von Süden an die Kreisstraße K 39 nach Neu Karstädt angrenzend	31,3 ha
15	Flächen an der K 39	westlich von Grabow, von Norden an die Kreisstraße K 39 nach Neu Karstädt angrenzend	34,1 ha
16	Gewerbegebiet am Kiebitzweg	im Norden der Stadt Grabow, an der Kreisstraße K 39 nach Groß Laasch	10,5 ha
17	Gewerbegebiet Kistenfabrik / An der Turnerstraße	im Norden der Stadt Grabow, an der Kreisstraße K 39 nach Groß Laasch, zwischen Wohngebiet und Bahnstrecke	4,6 ha
18	Gewerbefläche an der Schleuse	Gebiet an der Hechtsforthschleuse	3,7 ha
19	Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz	Gebiet westlich von Wanzlitz, „Ausbau Wanzlitz“	39,6 ha
20	Gewerbegebiet Tischlerei in Fresenbrügge	nördlicher Bereich Fresenbrügge	2,0 ha
21	Gewerbepark A 14	Plangebiet „Gewerbepark A 14“	46,3 ha
22	Mischgebiet westliche Altstadt	westlich der Altstadt von Grabow	1,3 ha
23	Mischgebiet Am Waldbad	im Norden der Stadt Grabow, an der Kreisstraße K 39 nach Groß Laasch, gegenüber Gewerbegebiet am Kiebitzweg	0,6 ha

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe
Prüfflächen Stadt Grabow			
-	PV-Freiflächenanlage (ehem. Zierpflanzen)	südlicher Stadtrand von Grabow an der Bundesstraße B 5	9,8 ha
-	B 5 Richtung Kremmin	südlich von Grabow an der Bundesstraße B 5	34,0 ha
-	Feuerwehrübungsplatz	südlicher Stadtrand von Grabow an der Bundesstraße B 5, zwischen Stadt und PV-Freiflächenanlage	7,0 ha
-	B 5 / Lenzener Chaussee	südlicher Stadtrand von Grabow zwischen Landesstraße L 08 und Bundesstraße B 5, gegenüber Feuerwehrübungsplatz	13,0 ha
-	Voßberg	südlicher Stadtrand von Grabow zwischen Kreisstraße k 49 und Landesstraße L 08	12,0 ha

Ergebnis des im Rahmen der UVS vorgenommenen schutzgutbezogenen Vergleichs war der Vorrang des Mischgebietes Am Waldbad und der Fläche Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz.

Unter Berücksichtigung des Planungsauftrags musste jedoch auch die Gebietsgröße bei der Standortwahl betrachtet werden: Die Mehrheit der Flächen besitzt eine zu geringe Größe bzw. wäre lediglich in der Summe verschiedener Standorte als Gewerbefläche geeignet gewesen. Dies hätte jedoch dem Ziel eines attraktiven Gewerbestandortes Ludwigslust-Grabow entgegengestanden. Hinzu kam die logistische Anbindung der Gewerbeflächen, die mit zunehmender Entfernung zur Autobahn an Attraktivität verliert.

Am Ende spielte auch die Verfügbarkeit eine Rolle, d.h. die verfügbare Gesamtfläche, die für eine Gewerbeansiedlung in Frage kam. Ein Teil der Flächen ist bereits besiedelt und kann lediglich geringe Flächen vorweisen, sodass wieder zusätzliche Flächen benötigt werden. Aber auch die Berücksichtigung von Waldabständen oder die Abstände zu anderen Biotopstrukturen führten dazu, dass die tatsächlich nutzbaren Nettosummen der Gewerbestandorte verringert wurden.

Nach Abwägung sämtlicher Kriterien (in technischer, wirtschaftlicher und logistischer Hinsicht) war den Standorten nördlich der Kreisstraße K 39, dem Gewerbepark A 14 und der Fläche an der B 5 Richtung Kremmin ein vorderer Rang zuzuordnen. Aufgrund der Lage an der Autobahnanschlussstelle Grabow wurde dem Gewerbepark A 14 am Ende ein geringer Vorrang zugeteilt.

7 Auswirkungsprognose

Durch die Zusammenführung von vorhabenbedingten Wirkfaktoren und der Raumanalyse konnte in der Konfliktanalyse das jeweilige Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und die potenziellen Umweltauswirkungen zu den einzelnen Varianten ermittelt und quantifiziert werden (Auswirkungsprognose). Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wurden genannt und berücksichtigt. Im Folgenden werden die wesentlichen Wirkungen dargestellt.

Die Auswirkungen auf das *Schutzgut, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt* äußern sich in dem Verlust von Biotopen auf einer Fläche von etwa 42 ha. Davon sind etwa 38,62 ha Waldfläche betroffen. Die Flächen besitzen eine Funktion als Habitat und Lebensraum für relevante Tierarten. Der Verlust der Waldflächen ist auch mit einer Zerstörung von Bruthöhlen verbunden. Für die Arten, die Höhlen nicht selbst anlegen können ist damit die Funktionalität der Lebensstätte nicht mehr gegeben. Hinzu kommen baubedingte Störungen von Tieren insbesondere durch Lärmimmissionen während der Bauarbeiten, die zur Aufgabe des Brutplatzes führen können. Zusätzlich kann durch eine Baufeldberäumung zur Brutzeit ein Töten von Altvögeln, Gelegen oder Jungvögeln nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, die die Freimachung des Baufeldes auf die Zeit außerhalb des Brutgeschehens legt. Bei längeren Bauunterbrechungen sind u.U. Vergrämuungsmaßnahmen notwendig, um eine Besiedlung des Baufeldes durch Bodenbrüter zu verhindern. Mögliche Amphibienverluste sollen zudem mit Schutzzäunen vermieden werden. Nach Herstellung des Gewerbeparks können weitere Störungen auf Tierarten in angrenzenden Gebieten auftreten, sodass zum einen abschirmende Pflanzungen am Waldrand und eine verträgliche Beleuchtung im Gewerbegebiet vorgesehen ist.

Für das *Schutzgut Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung* konnten keine baubedingten und direkten anlagenbedingten Wirkungen ermittelt werden. Der Verlust von Naherholungsflächen durch Waldumwandlung auf der Fläche und zum Anderen durch Meidung angrenzender Waldbereiche zu Erholungszwecken wurde jedoch als sehr nachteilig eingeschätzt. Dies gilt auch für die späteren betriebsbedingten Störungen in Bezug auf die Erholungsfunktion in angrenzenden Waldbereichen. Im Ergebnis wurden die Auswirkungen als gering bis mittel eingestuft. Der Verlust der Waldfunktionen kann jedoch durch vorgesehene Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Weitere Maßnahmen waren daher nicht erforderlich.

Wirkungen auf das *Schutzgut Boden, Flächenverbrauch* sind baubedingt durch den Einsatz von Maschinen möglich. Verunreinigungen des Bodens können dabei grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es wird jedoch erwartet, dass bei den Arbeiten ein Maschineneinsatz entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt wird und Beeinträchtigungen damit von vornherein vermieden werden. Mit der geplanten Waldumwandlung werden Waldflächen in einem Umfang von etwa 38,62 ha überbaut. Zusammen mit der Inanspruchnahme der nördlichen Grünlandflächen erfolgt ein Flächenverbrauch in Höhe von etwa 42 ha. Diese Flächeninanspruchnahme in dieser Größenordnung wird deutlich nachteilig bewertet. Positiv ist dabei lediglich die Bündelung mit vorhandenen Verkehrsflächen an der Anschlussstelle Grabow.

Auf den Flächen erfolgt eine Überbauung und Versiegelung, sodass dauerhaft Regler-, Speicher- und Filterfunktionen der Böden verloren gehen. Demgegenüber werden neue dauerhafte Waldflächen geschaffen, die zur Sicherung offener Flächen dienen.

Auch in Bezug auf das *Schutzgut Wasser* können während der Fällung und bei der späteren Errichtung des Gewerbegebietes durch den Einsatz von Baumaschinen Verunreinigungen durch Schadstoffeintrag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es wird jedoch wie beim Schutzgut Boden erwartet, dass bei den Arbeiten ein Maschineneinsatz entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt wird und Beeinträchtigungen damit von vornherein vermieden werden.

Der Verlust der Waldfläche führt lokal begrenzt zum Verlust von Flächen zur Frischluftproduktion und Schadstofffilterung bzw. Staubbinding. In dem Umfang in Höhe von 38,62 ha wird den Auswirkungen eine mittlere Erheblichkeit für das *Schutzgut Klima (einschl. Klimawandel) und Luft* zugewiesen.

Die vorgesehene Waldumwandlung stellt für das *Schutzgut Landschaft* einen erheblichen Eingriff dar. Der Landschaftsraum wird durch die Baumfällung deutlich verändert. Auf lokaler Ebene wird der Landschaftsraum aufgeweitet. Grundsätzlich geht dadurch die Eigenart des örtlichen Landschaftsbildes verloren. Diese Veränderungen der Landschaft werden als geringe Beeinträchtigung bewertet.

In Bezug auf das *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter* werden keine Auswirkungen erwartet.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die ermittelten Auswirkungen wurden auch im Hinblick auf Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung geprüft um sicherzustellen, dass bei den laut § 6 UVPG zu erstellenden Unterlagen das Grundprinzip der Umweltvorsorge eingehalten wird und dass nur die tatsächlich nicht mehr zu minimierenden Auswirkungen in die Beurteilung einbezogen werden. In der folgenden Tabelle werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für jedes Schutzgut dargestellt.

Tab. 8-1: Übersicht über die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme	Schutzgut
1	Abschirmung des Gewerbegebietes durch Strauchpflanzung am Waldrand	▪ Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung ▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt ▪ (Landschaft)
2	Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse	▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
3	Baufeldmarkierung zum Schutz von Brutvögeln des Offenlandes	▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
4	Errichtung mobiler Amphibienschutzzäune während der Bauarbeiten	▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
5	Errichtung stationärer Amphibienleiteinrichtungen bei Herstellung des Gewerbegebiets	▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
6	Höhlenkontrolle vor Baumfällung und Anbringen von Ersatzkästen	▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
7	Maschineneinsatz nach aktuellem technischen Stand sowie qualifizierter Arbeitsablauf	▪ Boden, Flächenverbrauch ▪ Wasser
8	fachgerechte Oberflächenentwässerung gemäß geltender Vorgaben	▪ Wasser ▪ Boden, Flächenverbrauch
9	bei Funden: archäologische Bergung und Dokumentation in Abstimmung mit der Fachbehörde	▪ Kultur- und sonstige Sachgüter

In den Fällen, in denen die nachteiligen Auswirkungen nicht mithilfe geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden oder verringert werden konnten sowie in den Fällen, in denen die vorgesehenen Maßnahmen nicht den gewünschten Effekt erzielen wurden Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen erforderlich. Bei der Ermittlung möglicher Kompensationsmaßnahmen wurde geprüft, ob diese in der Lage sind, die beeinträchtigten Funktionen zu kompensieren bzw. wiederherzustellen.

9 Maßnahmen zur Kompensation - Flächenprüfung

Gemäß Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V, 2011) gilt bei Waldumwandlung ein grundsätzlicher Kompensationsumfang im Verhältnis von mind. 1:1 (vgl. § 1 Abs. 2 und § 15 LWaldG M-V). Aufgrund des überwiegend jungen bis mittleren Alters der Waldbestände bzw. deren Zusammensetzung wird davon ausgegangen, dass sich deren betroffene naturschutzfachliche Wert- und Funktionselemente grundsätzlich kompensieren lassen. Hinsichtlich der Waldfunktionen ist ebenfalls von einer Ausgleichbarkeit auszugehen, da der notwendige Ausgleich anhand des Bewertungsmodells der Landesforst M-V ermittelt und das Mindestverhältnis von Fläche und Waldpunkten erreicht wird.

Im Laufe des Planverfahrens wurde mit den Forstbehörden nach geeigneten Flächen für Ersatzaufforstungen gesucht. Wesentliches Kriterium dabei war die Vorgabe, dass für die Kompensation der Waldverluste lediglich Flächen im Eigentum der Stadt Grabow zur Verfügung stehen und verwendet werden sollen. Die vorgeschlagenen Flächen wurden aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht geprüft und das Ergebnis der zuständigen Naturschutzbehörde zur vertiefenden Prüfung übergeben. Dabei wurden Flächen z.T. aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen verworfen, wie die Flächen in der Eldeniederung, da hier ein hohes Konfliktpotential mit geschützten Arten gegeben war das nicht durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden konnte.

Aus forsthoheitlicher Sicht war es außerdem notwendig, dass die Flächen kurzfristig zur Verfügung stehen. Ursache dafür ist die Vorgabe, dass eine Waldumwandlung nur bei nachweislich möglicher Kompensation bzw. kurzfristiger Umsetzung genehmigt werden kann. Daher sind Umwandlungsgenehmigungen zumeist auf fünf Jahre beschränkt. Aus diesem Grund wurde bei der Auswahl möglicher Flächen auch deren Pachtverhältnisse geprüft. Für einen Großteil der Flächen gelten aktuell Fristen bis Ende der 2020er Jahre, sodass auf eine Berücksichtigung der Flächen in der vorliegenden Bilanz verzichtet werden musste. Bei einer Fläche konnte mit dem Pächter ein vorzeitiges Pachtende bei Bedarf vereinbart werden.

Weiterhin sind Flächen entfallen, bei den aufgrund notwendiger Abstände oder des bereits vorhandenen Bewuchses eine Aufforstung als nicht zielführend eingeschätzt werden musste.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Flächen und die Gründe für deren Auswahl bzw. Verzicht dargestellt.

Tab. 9-1: Flächenübersicht der geprüften stadteigenen Flächen zur Ersatzaufforstung und deren Übernahme in die Endbilanz

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche Prüfung [ha]	Zustimmung	Ablehnung	Fläche Endbilanz [ha]
Fresenbrügge	1	94	1,4	x		1,4
Grabow	17	6	4,2		x	
	19	12	3,81	x		0,98
		22/2	2,29	x		1,21

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche Prüfung [ha]	Zustimmung	Ablehnung	Fläche Endbilanz [ha]
		26	4,08		x	
		29	1,07		x	
	20	30/5	1,25		x	
	22	77	3,53		x	
		108/2	1,71	x		1,71
	23	92/2	0,4		x	
		94	0,78		x	
		95/1	14,16		x	
		97	18,95		x	
	25	309/2	1,05		x	
		114	0,96		x	
	26	388	2,7	x		1,65
		389	4,39	x		4,39
	27	1/4	1,31	x		1,31
	28	22	1,03	x		1,03
	42	100	0,078	x		0,078
		101	0,14	x		0,14
		102	0,079	x		0,079
		103	0,07	x		0,07
		104	0,07	x		0,07
		105	0,072	x		0,072
		106	0,065	x		0,065
		107	0,071	x		0,071
		108	0,08	x		0,08
		109	0,065	x		0,065
		110	0,06	x		0,06
Karstädt	5	3/1	0,82		x	
		4/5	4		x	
		5/8	1,51	x		1,51
		6/2	0		x	
		6/3	1,54		x	
		7/1	0,72		x	
		8/1	0		x	
		9/1	1	x		0,48
		10/2	2,99	x		2,99
		13/1	6,4	x		5,22
		14/1	5,9	x		0,77
		17/2	1,4			
		18/2	1			
		22/2	0,5			
		32/1	2,15			
		33/1	2,86	x		2,71

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche Prüfung [ha]	Zustimmung	Ablehnung	Fläche Endbilanz [ha]
		33/5	2,51			
		34/1	3,71			
Steesow	1	13	10	x		10
Wanzlitz	1	230/31	2,43	x		2,43
		237	4,81	x		4,81
Summe			126,17			45,45

Entsprechend des Bewertungsmodells der Landesforstanstalt M-V ergibt sich ein Flächenverhältnis von etwa 1:1,17 sowie ein Punkteverhältnis von 1:1,02. Das Mindestverhältnis von jeweils 1:1 wird erreicht.

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG

Gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz muss für die dargestellten Ersatzaufforstungen auch geprüft werden, ob sie in der Lage sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Die Flächen setzen sich z.T. aus mehreren Teilflächen zusammen, die allein unter der Mindestgröße von 2 ha liegen. Bei der standortbezogenen Einzelfallvorprüfung wird jedoch die Gesamtfläche der in Kumulation wirkenden Teilflächen berücksichtigt, sodass insgesamt 6 Vorprüfungen erarbeitet wurden.

Es erfolgte daher eine standortbezogene Einzelfallprüfung für die geplanten Ersatzaufforstungen „Wanzlitzer Moor“, „Steesow“, „Am Toten Mann“, „Hornwald“, „Garagenkomplex Grabow“ sowie „Windgebiet Kremmin“.

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfungen war der Nachweis, dass mit den geplanten Ersatzaufforstungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nach UVPG bzw. die Umwelt auftreten und daher die Aufforstungen zulässig sind.

10 Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG

Eine direkte Betroffenheit von Flächen des EU-Vogelschutzgebietes und des Flora-Fauna-Habitats durch Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben. Darüber hinaus können Vorhabenwirkungen außerhalb der Gebietsgrenzen lediglich in einer entsprechenden Intensität auf die Schutzgebiete wirken. Die Umwandlung einer Waldfläche ist dazu nicht geeignet.

Mit der Schaffung von Gewerbestandorten sind jedoch erhebliche Auswirkungen möglich und daher war für die beiden Schutzgebiete eine FFH-Vorprüfung zur Ermittlung der FFH-Verträglichkeit vorgesehen. Im Rahmen des Scopingverfahrens wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt, für das FFH-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ auf eine Vorprüfung zu verzichten und direkt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergebnisse der FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2635-401 „Ludwigsluster-Grabower Heide“

Das EU-Vogelschutzgebiet erstreckt sich östlich von Ludwigslust angrenzend an die Trasse der Autobahn A 14 und reicht im Süden bis max. 300 m an den geplanten Gewerbepark heran. Das Gebiet ist eingebettet in ein großes Waldgebiet zwischen Ludwigslust, Groß Laasch und Grabow und wird wie folgt beschrieben:

„Größerer unzerschnittener Kiefernforstkomplex mit großem Anteil eines ehemaligen offenen Truppenübungsplatzes auf trockenen, teils gering von Torfen überdeckten Sandflächen“ (Standard-Datenbogen 2016).

Als Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen werden folgende Brutvogelarten benannt: Kranich, Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter.

In der FFH-Vorprüfung wurden die möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen durch den geplanten Gewerbepark auf die angegebenen Schutz- und Maßnahmenanforderungen für die Zielarten untersucht.

Im Ergebnis konnten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Jedoch waren Beeinträchtigungen der Arten Heidelerche und Schwarzspecht außerhalb des Schutzgebietes nicht auszuschließen: durch die Waldumwandlung gehen potentielle Lebensräume des Schwarzspechtes dauerhaft verloren und werden später Störungen weiterer Waldflächen durch den Gewerbebetrieb hervorgerufen. Diese betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind auch für die nachgewiesene Heidelerche relevant. Die Beeinträchtigung kann jedoch mithilfe geeigneter Maßnahmen auf das Minimum reduziert werden, sodass die ohnehin geringen Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft wurden.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen sowie auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind auszuschließen. Die Durchführung einer weiterführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

In Bezug auf die geplante Ersatzaufforstung „Am Toten Mann“ innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes ist eine separate Prüfung erfolgt. Es wurde dargestellt, dass keine entsprechenden Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. eine Inanspruchnahme notwendig ist und die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt wurde.

Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2635-303 „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“

Das FFH-Gebiet erstreckt sich östlich von Ludwigslust und reicht im Süden bis max. 300 m an den geplanten Gewerbepark heran. Das Gebiet ist wie das Vogelschutzgebiet eingebettet in ein großes Waldgebiet zwischen Ludwigslust, Groß Laasch und Grabow, reicht jedoch kaum über den Heidebereich hinaus und besitzt eine geringere Größe.

Das Gebiet wird durch den ehemaligen Truppenübungsplatz mit ausgedehnten Heiden, Sandtrockenrasen und Vorwäldern auf anthropogen überformten Binnendünen geprägt. Mit dem Weißen Moor ist eines der wenigen weitgehend erhaltenen mesotroph-sauren Moore im Südwesten des Landes in das Gebiet einbezogen. Weitere kleinflächige Moorbildungen finden sich im Südosten des FFH-Gebietes am Griemoor. Hier befindet sich eines von nur drei aktuellen Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes in Mecklenburg-Vorpommern. Als weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie treten im Gebiet Große Moosjungfer und Kammolch auf.

Es erfolgt keine direkte anlagen- und baubedingte Inanspruchnahme von Flächen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes. Die vorhandenen Moor und deren LRT sowie Vorkommen der Arten des Anhangs II befinden sich außerhalb der Wirkzone des Vorhabens und sind davon nicht betroffen.

Beeinträchtigungen durch den späteren Gewerbebetrieb (Stickstoffemissionen) können nicht in Gänze ausgeschlossen werden bzw. sind aufgrund der in Teilflächen bereits vorhandenen Grenzwertüberschreitungen (Berechnungen zum Autobahnneubau der A14 VKE7) in den späteren Anlagenplanungen zum Gewerbepark konkret zu überprüfen. Es ist nachzuweisen und darzustellen, dass die ggf. auftretenden Beeinträchtigungen (auch in Summe) lediglich eine Fläche unter 1 % des Gesamtvorkommens des LRT im FFH-Gebiet betreffen.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ durch das geplante Vorhaben „Gewerbepark A 14“ sind im Ergebnis als nicht erheblich im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten.

Auch hinsichtlich der vorgesehenen Ersatzaufforstung „Am Toten Mann“ werden nach Einschätzung keine Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie ausgelöst bzw. wurde die Zustimmung der Naturschutzbehörde bereits erteilt.

11 Ergebnisse des Artenschutzes

Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtung innerhalb der UVS war es, Konflikte frühzeitig im Verfahren zu erkennen und geeignete Lösungen zu entwickeln. Nicht lösbare Konflikte würden zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Bei der UVP wird der Fokus dabei insbesondere auf die schutzbedürftigen und empfindlichen Arten und damit auf die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten) gelegt. Außerdem werden die Arten berücksichtigt, auf die im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung hingewiesen wurde.

Für folgende artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen konnte eine Betroffenheit nach Abschichtung nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Käfer, Lurche, Kriechtiere sowie Säugetiere. Zusätzlich wurden Libellen, Kleinsäuger, Biber sowie Brutvögel gesondert in taxonomischer Reihenfolge hinsichtlich der Verbotstatbestände betrachtet. Hinzu kam das Schwimmende Froschkraut als eine von sechs möglichen Pflanzenarten nach Anhang IV im Land.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die möglichen sogenannten Verbotstatbestände dargestellt und für jede Art bzw. Artgruppe untersucht. Im Wesentlichen äußern sich die Verbotstatbestände dabei als

- Fang, Verletzung, Tötung
- Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als
- Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Für einen Teil der oben genannten Arten konnte unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden werden. So wurden beispielsweise Bauzeitenregelungen vorgesehen, um das Töten von Tieren während der Brut zu vermeiden. Durch Strauchpflanzungen an der Grenze des Gewerbegebietes sollen spätere Störungen auf die angrenzenden Bereiche abgeschirmt und minimiert werden. Nachgewiesene Amphibien sollen während ihrer Wanderungen vom Laich- zu den Überwinterungshabitaten durch Schutzzäune und Leiteinrichtungen gelenkt und geschützt werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind das Anbringen von Ersatzkästen, eine angepasste Anlagenbeleuchtung im Gewerbegebiet und der Verzicht auf Bauarbeiten während der Dämmerung und Nacht.

Für die Gruppen Rastvögel, Libellen, Kleinsäuger, Biber und Wolf konnten keine Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlichen Konflikte ermittelt werden. Maßnahmen waren daher nicht erforderlich.

12 Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele nach Landschaftsschutzgebietsverordnung

Hinsichtlich der Inhalte und Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Ludwigsluster-Grabower Heide“ erfolgte auch eine Überprüfung, ob die geplante Waldumwandlung und die darauffolgende gewerbliche Nutzung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen können.

Dabei war zu beachten, dass sich der Schutzzweck gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) auf deren Geltungsbereich bezog, der jedoch mind. 250 m vom Gewerbepark A 14 entfernt ist. Daher wurde bei der Prüfung besonderes Augenmerk auf mögliche betriebsbedingte Wirkungen gelegt.

Ergebnis der Prüfung war, dass durch projektbedingte Wirkungen keine Verbotstatbestände in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet auftreten.

13 Fazit

Mit dem Vorhaben des geplanten „Gewerbeparks A 14“ der Stadt Grabow gehen insgesamt etwa 42 ha Biotopstrukturen verloren. Davon sind etwa 38,62 ha Waldflächen umzuwandeln.

Der Wald im Geltungsbereich des Gewerbegebiets stellt sich überwiegend als junger bis mittlerer Kiefern- und Kiefern-mischbestand mit mittlerer Bedeutung dar. An der Bundesstraße besitzt der Wald eine Lärmschutzfunktion und eine Funktion für die Erholung. Der Dünenstandort im Süden des Gebietes wird durch den vorhandenen Waldbestand geschützt. Durch die vorgesehene Waldumwandlung gehen diese Waldfunktionen dauerhaft verloren.

Waldflächen besitzen darüber hinaus auch eine Biotopfunktion und eine Funktion als Lebensraum für verschiedene Tierarten. Waldflächen bieten Nahrung, Schutz und Deckung sowie sind von hoher Bedeutung hinsichtlich ihrer puffernden Wirkung gegenüber äußeren Einflüssen. Die Wälder stellen auch aufgrund ihrer langen Regeneration empfindliche Biotope dar, deren Umwandlung grundsätzlich einen erheblichen Verlust bedeutet. Neben Biotopfunktionen sind auch klimatische und lufthygienische Funktionen von Bedeutung, die auf lokaler Ebene aufgrund der Frischluft produzierenden Eigenschaften und der Funktion zur Schadstoffbindung auf ein Gebiet wirken. Auch als vorwiegender Nadelwaldbestand besitzt der Wald im geplanten Gewerbepark diesbezüglich zumindest eine geringe Funktion, die durch die Umwandlung verloren geht.

Mit der vorgesehenen Waldumwandlung im Gewerbepark war daher von einer mittleren bis hohen Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen.

Gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG M-V, 2011) besteht bei Waldverlusten grundsätzlich eine Pflicht zur Kompensation durch Schaffung neuer Waldflächen auf bisher nicht als „Wald“ eingestuften Flächen. Im Rahmen der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung wurden daher auch mögliche Flächen gesucht, die sich für eine Ersatzaufforstung eignen. Diese Flächen wurden natur- und artenschutzrechtlich geprüft und im günstigen Fall in die Bilanz eingearbeitet. Im Ergebnis wird das Mindestverhältnis von 1:1 zwischen Umwandlungs- und Aufforstungsfläche erreicht, sodass die beeinträchtigten Waldfunktionen durch die Anlage neuer Waldflächen ausreichend kompensiert werden können.

Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Umland von Grabow dienen jedoch nicht nur der Kompensation der Waldfunktionen, sondern tragen auch z.T. zum Ausgleich der beeinträchtigten Schutzgüter bei. Mit der Neuanlage von Waldflächen werden dauerhaft offene Bodenstandorte mit Funktion für den Boden- und Wasserhaushalt gesichert. Die verloren gegangenen Biotop- und klimatischen Funktionen werden zumindest mittel- und langfristig wiederhergestellt. Dabei sollen nach Möglichkeit Mischbestände angelegt werden, um naturschutzfachlich höherwertigere Bestände zu erhalten. Die konkreten Baumarten ergeben sich vor Umsetzung auf Grundlage des zu erarbeitenden Standortsgutachtens.

Die neuen Waldflächen können außerdem auch wieder verschiedene Waldfunktionen übernehmen. Beispielsweise ist bereits frühzeitig nach Herstellung der Aufforstung auf trockenen Standorten, die in diesem Landschaftsraum stark verbreitet sind von einem Bodenschutz durch die dauerhafte Vegetationsdecke auszugehen. Die neuen Waldflächen sind darüber hinaus mittelfristig zu Zwecken der Naherholung nutzbar, sodass auch der Verlust der Flächen mit Erholungsfunktion kompensiert werden kann.